jenem Zurücknehmen nicht zu besorgen ist. Schwieriger dagegen war die Beantwortung dieser Frage in dem besonderen Falle, wo nicht alle Mitglieder der Deputation, die das Gutachten mit unterschrieben haben, in der Sitzung zugegen sind, zumal in dem Falle, wo sogar die Mehrheit abwesend ist. Wollte man nämlich auch im Allgemeinen den Anwesenden ein Vorzugsrecht vor den Abwesenden einräumen, wofür sich allerdings die Analogie der Kammerverhandlungen überhaupt anführen ließe, so kann man doch nicht füglich eine abwesende Mehrheit einer anwesenden Minorität unterwürfig machen.

Aus diesen mannichfachen Rücksichten vereinigte man sich zuletzt in der Idee, einer Deputation hierunter ganz dasselbe Recht zuzustehen, welches sie in ihren Deputationssitzungen übt. Es folgt hieraus, daß sie nicht nur, wenn ihre sämmtlichen Mitglieder in der Kammersitzung anwesend sind, sondern auch dann schon, wenn auch nur die Mehrheit der zu dem Gutachten haltenden Mitglieder der Sitzung beiwohnt, entweder einstimmig, oder durch bloße Mehrheit ihr Gutachten bis zur Abstimmung darüber zurückziehen kann; eine Ansicht, die, falls sie die Genehmigung der Kammer fände, sich durch folgenden Zusatz zum §. am Schlusse desselben würde wiedergeben lassen:

„Auch eine Deputation kann ihr Gutachten bis zur Abstimmung darüber dann zurückziehen, wenn wenigstens die Mehrheit der zu demselben haltenden Mitglieder in der Kammersitzung anwesend ist und sich entweder einstimmig oder durch bloße Mehrheit für diese Zurückziehung ausspricht; doch kann auch ein fallengelassenes Deputationsgutachten von jedem einzelnen Mitgliede, die erforderliche Unterstützung vorausgesetzt, wieder aufgenommen werden."

Referent Präsident v. Carlowitz: Hier wünscheich, daß auf der vorletzten (s. dritte v. Schlusse des Gutachtens) Zeile gesetzt werde, statt „Mitgliede" „Kammermitgliede", damit nicht das Mißverständniß entstehe, als ob ein Deputationsmitglied gemeint sei, und ich frage: ob sich die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstehen?

Dies geschieht.

Vicepräsident v. Friesen: Der §. selbst bleibt nach dem Vorschlage der Deputation ohne Veränderung, es ist nur ein Zusatz dazu gemacht, der im Berichte (s. oben) zu lesen ist, und in welchem das Wort „Mitglied" in „Kammermitglied" verändert werden soll. Wenn Niemand über den §. spricht, so stelle ich die Frage: ob die Kammer dem Zusatze, welcher im Berichte zu lesen ist, mit dem an die Stelle von „Mitgliede" gesetzten Worte: „Kammermitgliede", ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer übrigens den §. unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 111.

Reihefolge für die Abstimmungsfragen.

Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihefolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachtete Abänderung gestimmt wird, hierauf über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modificationen, in einer von der Bestimmung des Präsidenten, oder wenn dagegen reclamirt wird, von der Entscheidung der Kammer abhängenden Ordnung. Von der Vorausnahme des Deputationsgutachtens kann jedoch, wenn die logische Ordnung es in einzelnen Fällen erfordern sollte, der Präsident mit Genehmigung der Kammer abweichen.

Zuletzt erfolgt die Abstimmung über die im Entwurfe der Regierung gewählte Fassung, soweit nicht etwa eine andere Reihefolge auf Antrag oder mit Zustimmung des Regierungs-Commissars beschlossen wird.

Das Deputationsgutachten lautet:

a) Da auch Königl. Beauftragte Amendements einbringen können, so empfiehlt sich die Vertauschung der Worte: „von einzelnen Mitgliedern der Kammer", welche sonach zu eng sein würden, mit dem Worte:

„sonst".

b) Wie die §. 106 gewählte Fassung erkennen läßt, betreffen alle vorstehend aufgeführten Paragraphen nur das Verfahren bei Vorschlägen zu Modificationen von Gesetzestheilen; man scheint daher außer Acht gelassen zu haben, daß bei Gelegenheit der Berathung von Regierungsvorlagen und namentlich Gesetzentwürfen auch andere Anträge, sogenannte Anträge in die Schrift, gestellt werden können, auf welche natürlich dieselben Bestimmungen auch Anwendung finden müssen. Um diesem Mangel abzuhelfen, empfiehlt sich ein Zusatz-§. folgenden Inhalts:

„§. 111 b.

(Andere bei Gelegenheit der Berathung von Regierungsvorlagen gemachte Anträge.)

Werden bei Gelegenheit der Berathung einer Regierungsvorlage andere, durch sie hervorgerufene, wenn auch nicht eigentliche Modificationen derselben betreffende Vorschläge gemacht, so leiden auf dieselben die Bestimmungen der §§. 106 bis mit 111 gleichfalls Anwendung.

Vicepräsident v. Friesen: Zu §. 111 ist nur eine Veränderung vorgeschlagen worden, nämlich statt: „von einzelnen Mitgliedern der Kammer" zu setzen: „sonst", und außerdem ist dem §. 111 noch ein §. 111 b. hinzugesetzt. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so werde ich die Frage stellen: ob die Kammer genehmigt, daß statt: „von einzelnen Mitgliedern der Kammer" gesetzt werde: „sonst"? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Und nun frage ich: ob die Kammer dem so veränderten Paragraphen ihre Zustimmung gebe? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Es wird nunmehr §. 111 b. vorzunehmen sein. — Wenn Niemand spricht, so stelle ich die Frage: ob die Kammer §. 111 b., wie er im Berichte zu lesen ist, annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 112.

Anwendung vorstehender Bestimmungen auf andere Berathungsgegenstände.

Bei Anträgen, welche nicht von der Regierung an die Kammer gelangen, steht es letzterer frei, die Berathung in der für die Königlichen Anträge vorgeschriebenen Form zu beschließen und da nöthig eine Trennung der allgemeinen von der besondern Berathung eintreten zu lassen.

Wird eine solche Trennung nicht beliebt, so hat die Berathung, wenn der Gegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, wenn selbige aber in mehrere Theile zerfällt, successiv von einem Puncte zum andern fortzuschreiten.

Das Deputationsgutachten sagt:

SLUB
Wir führen Wissen.